

Integrative Lerngruppen

In der Vergangenheit wurde in Nordrhein-Westfalen die integrative Beschulung in der Sekundarstufe I sowohl im Schulversuch „Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I – zieldifferent“ erprobt als auch in sonderpädagogischen Fördergruppen an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I ermöglicht. Im Hinblick auf die im Schulgesetz beabsichtigten Regelungen wurden der Schulversuch und die pädagogische Arbeit der sonderpädagogischen Fördergruppen mit Runderlass vom 22. 12. 2003 (BASS 14 – 03 Nr. 3) unter geänderten Rahmenbedingungen fortgesetzt.

Mit dem In-Kraft-Treten des Schulgesetzes und der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF, ABl. NRW. 6/05) zum 1. 8. 2005 sind die gesetzlichen Grundlagen für das Lernen in Integrativen Lerngruppen an allgemeinen Schulen in der Sekundarstufe I geschaffen.

Zu BASS 14 – 03

**Integrative Lerngruppen
an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I**

RdErl. des Ministeriums
für Schule, Jugend und Kinder
v. 19. 5. 2005 – 513-6.03.17-6822

Mit dem In-Kraft-Treten des Schulgesetzes und der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF, ABl. NRW. 6/05) zum 1. 8. 2005 sind die gesetzlichen Grundlagen für das Lernen in Integrativen Lerngruppen an allgemeinen Schulen in der Sekundarstufe I geschaffen.

1. Einrichtung

In einer Integrativen Lerngruppe sollen in der Regel nicht weniger als fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden.

Für Integrative Lerngruppen gelten grundsätzlich die Klassenbildungswerte der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (Abl. NRW. 5/05). Die Schule kann gemäß § 6 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG von der Bandbreite abweichen, sofern die Unterrichtsversorgung nach der Stundentafel innerhalb der Jahrgangsstufe gesichert werden kann.

2. Aufnahme

Die Aufnahme in eine Integrative Lerngruppe setzt einen Antrag der Eltern voraus (§ 37 Abs. 1 AO-SF, ABl. NRW. 6/05). Die Schulaufsichtsbehörde bittet die Eltern einen Antrag bis zum 15. Februar zu stellen, wenn die Schülerin oder der Schüler zu Beginn des nächsten Schuljahres aufgenommen werden soll.

3. Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet (§ 37 Abs. 2 AO-SF). Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden individuelle sonderpädagogische Förderpläne erstellt und fortgeschrieben (§ 19 Abs. 6 AO-SF).

4. Schuleigenes Konzept

Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des Schulprogramms (§ 3 Abs. 2 SchulG; ABl. NRW. Sonderausgabe 2005) über das schuleigene Konzept. Das Konzept beschreibt, in welchem Umfang und in welchen Fächern gemeinsames Lernen für behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler stattfinden kann und beschreibt die zur Qualifizierung der Lehrkräfte notwendige Fortbildung. Für die Weiterentwicklung des schuleigenen Konzepts ist die Kooperation verschiedener Schulen einer Region empfehlenswert. Ansprechpartner sind die Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht bei den Schülern und den Bezirksregierungen.

5. Leistungsbewertung, Zeugnisse und Abschlüsse

Die Abschlüsse und Zeugnisse richten sich nach den §§ 19 sowie 21 bis 37 AO-SF.

6. Personalausstattung**6.1 Grundbedarf**

Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind Schülerinnen oder Schüler der allgemeinen Schule und gehören einer Jahrgangsstufe an. Die erforderlichen Stellen für die Unterrichtsversorgung und die sonderpädagogische Förderung errechnen sich nach der Relation „Schüler je Stelle“ des festgestellten Förderschwerpunkts der Schülerin oder des Schülers. Sie werden durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik abgedeckt.

6.2 Mehrbedarf

Im Umfang der dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Stellen wird für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schule lernen, ein Zuschlag in Höhe von in der Regel 0,1 Stelle pro Kopf als Unterrichtsmehrförderbedarf bereitgestellt.

Die in Integrativen Lerngruppen tätigen Lehrkräfte für Sonderpädagogik gehören dem Kollegium der allgemeinen Schule an. Für sie gilt die Pflichtstundenregelung der allgemeinen Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule nimmt die Vorgesetztenfunktion wahr. Die Dienstaufsicht liegt bei der Schulaufsicht für die allgemeine Schule, in fachaufsichtlichen Fragen wird die Fachaufsicht für die Förderschulen hinzugezogen.

Wird die allgemeine Schule als Ganztagschule geführt, wird der Stellenzuschlag für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach der Grundstellenrelation und dem Zuschlagssatz der allgemeinen Schule ermittelt.

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2005 beginnend mit Klasse 5 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Runderlass vom 22. Dezember 2003 (BASS 14 – 03 Nr. 3) außer Kraft.¹⁾

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Schuljahr 2005/2006 in den Klassen 6 bis 10 einer allgemeinen Schule gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern lernen, durchlaufen die Sekundarstufe I unter den bisherigen Bedingungen ihrer Aufnahme in die Sekundarstufe I.

¹⁾ Der Runderlass ist in der Chronologischen Übersicht – Nr. 381 (BASS 2004/2005 S. 64) zu streichen.